

(6) Das Betreten des Ofengerüsts eines unter Spannung stehenden Elektrolichtbogenofens ist untersagt.

(7) Das Einsatzgewicht ist vom Aufsichtführenden entsprechend dem Zustand der/feuerfesten Auskleidung festzulegen. Die Belastbarkeit des Ofens ist unter Berücksichtigung der zulässigen Belastbarkeit der Konstruktion und der Mechanismen vom Betriebsleiter zu bestimmen.

(8) Während des Betriebes des Elektrolichtbogenofens dürfen Nippelstellen der Elektrodenstränge sich nicht oberhalb der Anpreßbacken befinden. Ein Einspannen des Elektrodenstranges in die Nippelstelle ist nicht statthaft. Elektrodenstränge sind in senkrechter Stellung einzusetzen. Die Elektrodenstränge sind vorher bei Notwendigkeit zu kürzen.

(9) Das Ablegen von losen Gegenständen auf dem Ofengerüst und Ofengewölbe ist während des Betriebes untersagt.

(10) Werkzeuge oder metallische Gegenstände, die während der Arbeitsdurchführung mit dem Schmelzbade oder den unter Spannung stehenden Elektroden in Berührung kommen können, sind mit trocknen Handsäcken anzufassen, wenn nicht vor dem Ofen ein isolierender Belag vorhanden ist.

(11) Beim Sauerstoff frischen sind wirksame Schutzschilde gegen Hitzestrahlung und Stahlspritzer aufzustellen. Das Sauerstofffrischen ist nur bei Vorhandensein einer Vorrichtung zum Absaugen und Niederschlagen des braunen Rauches zulässig.

(12) Zusätze und Zuschläge dürfen nur trocken in den Ofen eingebracht werden.

(13) Folgende Anlagenteile sind durch den verantwortlichen Elektriker täglich auf Funktionssicherheit zu prüfen:

- a) die den betrieb anzeigenden Signalleuchten,
- b) die elektrische Verriegelung zwischen Aufstiegleiter zum Ofengerüst und dem Leistungsschalter,
- c) die Endschalter der Elektrodenarme, des Fahrwerkes und des Deckelhubes,
- d) die Kippwerkschaltwalze,
- e) die elektrische Verriegelung zwischen Ofengefaß und Herdwagen.

Die Prüfung ist im Kontrollbuch nachzuweisen.

(14) Ausfahrbare Elektrolichtbogenöfen dürfen nur gekippt werden, wenn der Herdwagen mit dem Ofengefaß gegen Verfahren verriegelt ist.

(15) Befindet sich flüssiges Schmelzgut im Ofengefaß, ist der Aufenthalt unterhalb des Ofengefaßes untersagt. Die Festlegung der räumlichen Ausdehnung der Gefahrenzone hat in betrieblichen Arbeitsschutzinstruktionen entsprechend den technischen Voraussetzungen zu erfolgen.

(16) Während des Durchrührens der Schmelze, der Temperaturmessungen, des Abschlackens, des Probenehmens und des Einbringens von Zusätzen und Zuschlägen mittels Chargiereinrichtung sind die Elektroden vom Bad zu entfernen.

(17) Nach jedem Abstich ist vom Aufsichtführenden der Zustand der feuerfesten Auskleidung zu begutachten. Maßnahmen für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft sind anzuweisen.

(18) Das Betreten des feuerfesten Materials des Ofendekels ist untersagt.

VII.

Konverterstahlwerke

§28

Konverterbetrieb

(1) Bei Absinken des Betriebsdruckes des Windes unter den festgelegten Minimaldruck ist der Konverter unverzüglich aus der Arbeitsstellung in die Ruhestellung zu bringen. Die gleiche Maßnahme ist bei Wasserdruckmangel zu

veranlassen. Gleichzeitig ist der Konverter gegen selbständiges Bewegen zu sichern. Diese Arbeiten sind durch den ersten Schmelzer durchzuführen.

(2) Bei Reparaturen und Ausbesserungsarbeiten am Konverter ist dieser gegen unbeabsichtigtes Bewegen zu sichern.

(3) Vor dem Abstoßen von Ansätzen an den Mündungen der Konverter, dem Putzen der Kamine und vor dem Ausbrechen der Konverterböden und der Konverterausmauerung sind durch den zuständigen leitenden Mitarbeiter Maßnahmen zu veranlassen, die den an den Konvertern oder in deren Nähe beschäftigten Werkträgern ein gefahrloses Arbeiten ermöglichen.

(4) Vor dem Bewegen eines Konverters sind durch den Schmelzer Warnsignale zu geben.

(5) Die Blaswindaufgabe in einem liegenden Konverter und das Auf- und Niederfahren eines blasenden Konverters ist rechtzeitig durch ein im Gefährdungsbereich deutlich wahrnehmbares akustisches Warnsignal anzukündigen. Der Konverter darf erst bewegt werden, wenn alle Beschäftigten den Gefahrenbereich verlassen haben.

§29

Verhalten auf und unter den Bühnen

%

(1) Der Aufenthalt von Werkträgern ist, soweit es der Arbeitsablauf nicht unbedingt erfordert, in unmittelbarer Nähe der gefüllten Stahlpfannen oder Schlackenwagen verboten.

(2) Die Schlackenwagen dürfen nur bei völlig trockener Bodenschüttung mit feuerflüssiger Schlacke gefüllt werden. Die Füllzeit ist für die Schlackemühlen kenntlich zu machen. Die Schlacke darf erst nach Erstarrung gestürzt werden.

(3) Unter den Stahlwerksbühnen sowie in der Konverterhalle ist der Aufenthalt von Werkträgern nur dann gestattet, wenn ein Arbeitsauftrag vorliegt.

(4) Vor Beginn aller Aufräumungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten ist die Zustimmung des verantwortlichen Leiters einzuholen. Sicherheitsmaßnahmen sind festzulegen.

(5) Der Aufenthalt im unmittelbaren Gefahrenbereich von Pfannen, Mischern und Konvertern ist nicht gestattet, wenn diese mit flüssigem Metall gefüllt werden oder der Füllvorgang vorbereitet wird. Das gilt auch für das Entleeren.

(6) Sind unvermeidliche Beräumungsarbeiten unter einem gefüllten, liegenden Konverter durchzuführen, so ist der Konverter vorher durch den Steuermann zu sichern. Der Steuermann hat bis zur Beendigung der Beräumungsarbeiten am Steuer zu stehen und den Konverter zu beobachten.

(7) Die Bedienung von Anlagen oder Geräten ist nur Eingewiesenen gestattet.

(8) Beim Eingeben von Ferrolegierungen und Zuschlägen in flüssige Schmelzen ist Gefahren durch Verspritzen vorzubeugen.

(9) Der Aufenthalt im unmittelbaren Gefahrenbereich des blasenden Konverters ist verboten. Das Unterstellen im Steuerstand ist nur dann statthaft, wenn dadurch der Steuermann nicht behindert wird.

(10) Hinter blasenden Konvertern, auch wenn diese liegen, ist der Durchgang oder Aufenthalt verboten.

§30

Verhalten bei Wartungs- und Zustellungsarbeiten

(1) Vor Beginn von Zustellungsarbeiten sind durch den Betreiber

- a) die Absperrschieber der Blas- und Sauerstoffleitungen zu schließen,
- b) die Sauerstoffleitungen zu entlüften,
- c) die Träger und Verkleidungen der Bühnen von Auswurfansätzen zu säubern,